


| | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil I Abschnitt A Lfd. Nr. 1 | Stand 01/2022 Seite 1 |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | Artikel Bezeichnung | Seite |
|------|---------------------------------------|-------|
| I | Name, Sitz und Aufgaben des Bundes | 2 |
| II | Mitgliedschaft | 3 |
| III | Organisation | 4 |
| IV | Der Vorstand | 4 |
| V | Die Mitgliederversammlung | 5 |
| VI | Der Bundesbeirat | 6 |
| VII | Aufbau des Bundes | 7 |
| VIII | Auflösung des Bundes | 8 |
| IX | Satzungsänderungen | 9 |
| X | Bekanntmachungen | 9 |
| XI | Geschäftsordnung | 9 |

| | | | | | |
|---|---------------------|-----------|---|-------|---------|
|  | Mitarbeiterhandbuch | Teil | I | Stand | 01/2022 |
| | Satzung | Abschnitt | A | | |
| | | Lfd. Nr. | 1 | Seite | 2 |

SATZUNG

Artikel I

Name, Sitz und Aufgaben des Bundes

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., BADS, ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Bekämpfung des Alkohols und anderer berauschender Mittel im Straßenverkehr. Er widmet sich außerdem dieser Aufgabe im Schiffs-, Schienen- und Luftverkehr.

Zweck der gemeinnützigen Vereinigung ist die Förderung der Verkehrserziehung.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts ist erfolgt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aufklärung über die Gefährlichkeit des Alkohols im Straßenverkehr und anderer, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Mittel, so von Medikamenten, Drogen u.a.
2. Förderung der Forschung auf diesem Gebiet.
3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

| | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil I Abschnitt A Lfd. Nr. 1 | Stand 01/2022 Seite 3 |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|

Artikel II

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Person und jede Personenvereinigung werden. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Korporative Mitglieder können alle an der Sicherheit des Verkehrs interessierten Behörden, Körperschaften, Genossen- und Gewerkschaften, Firmen und Vereine werden.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet kraft Ermächtigung durch den Bundesvorstand der Vorsitzende der Landessektion, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

Eine ablehnende Entscheidung braucht nicht begründet zu werden. Sie kann schriftlich durch Anrufung des Bundesvorstandes binnen eines Monats nach Bekanntgabe angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder durch Ausschließung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 01. Oktober bei der zuständigen Landessektion eingehen.

Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlung gegen die Aufgaben und Ziele des Bundes, bei groben Verstößen gegen die Satzung, bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung der Beiträge durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, das Ausschlussverfahren an den zuständigen Landessektionsvorsitzenden zur Entscheidung abzugeben. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung über den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand angefochten werden. Über die Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

| | | | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------|-------------|----------------|--------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil Abschnitt Lfd. Nr. | I A 1 | Stand Seite | 01/2022 4 |
|---|--------------------------------|-------------------------------|-------------|----------------|--------------|

Artikel III Organisation

Organe des Bundes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Bundesbeirat

Artikel IV Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
2. dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
3. dem Schatzmeister
4. bis zu vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres, gewählt.


Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl nur für den Rest der Amtsperiode des Ausscheidenden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben erstattet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende jedoch im Innenverhältnis nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand unterhält und verwaltet eine Bundesgeschäftsstelle. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

| | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil I Abschnitt A Lfd. Nr. 1 | Stand 01/2022 Seite 5 |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|

Der Schatzmeister wird im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied vertreten, hiervon ausgenommen ist der Präsident.

Artikel V

Die Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Sollte eine Präsenzveranstaltung aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht möglich oder aus sonstigen Gründen undurchführbar sein, kann der Vorstand, abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können

oder


2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat durch Bekanntgabe im „Bundesanzeiger“ unter Mitteilung der Tagesordnung.

Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 16 Landessektionen vertreten sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung des Bundes müssen dem Bundesvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, sonst darf über sie nicht entschieden werden. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

| | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil I Abschnitt A Lfd. Nr. 1 | Stand 01/2022 Seite 6 |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Die Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Artikel IV sowie die jährliche Wahl von bis zu sechs Revisoren; Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages
4. die Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Satzung
5. die Auflösung des Bundes.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident, im Verhinderungsfalle eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge von Art. IV.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und einem Landessektionsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Artikel VI

Der Bundesbeirat

Der Bundesbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Landessektionen (Art. VII).


Der Vorsitzende des Bundesbeirates und sein Vertreter werden von seinen Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in der Funktion als Vorsitzender und als Vertreter ist zulässig.

Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bundesbeirates sein.

Der Bundesbeirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und arbeitet Empfehlungen aus.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Bundesbeirates teilzunehmen.

Es können auch Mitglieder oder auch Nichtmitglieder nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesbeirates hinzugezogen werden.

| | | | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------|-------------|----------------|--------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil Abschnitt Lfd. Nr. | I A 1 | Stand Seite | 01/2022 7 |
|---|--------------------------------|-------------------------------|-------------|----------------|--------------|

Stimmrecht im Bundesbeirat haben nur seine Mitglieder. Sie können ihr Stimmrecht schriftlich übertragen.

Artikel VII

Aufbau des Bundes

Der Bund gliedert sich in rechtlich unselbständige Landesektionen. Anzahl und Sitz der Landesektion bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat.

In jedem Bundesland soll mindestens eine Landesektion bestehen.


Für jede Landesektion ernennt und entlässt der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder der Landesektion, im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat einen ehrenamtlichen Bevollmächtigten, der die Bezeichnung „Vorsitzender der Landesektion“ führt.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Sektionsvorsitzenden einen oder mehrere Vertreter bestellen. Die Landesektion richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Vorsitzenden der Landesektion handeln für den Bereich ihrer Sektion im Auftrag und durch ihre Ernennung kraft allgemein erteilter Vollmacht des Bundesvorstandes.

Landessektionsvorsitzende und ihre Vertreter arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

Sie sind dabei an die Satzung, die Geschäftsordnung (Artikel XI) sowie Richtlinien und Weisungen des Vorstandes gebunden.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ohne Anhörung der Mitglieder der Landesektion vorübergehend dem Vorsitzenden einer Landesektion die Amtsführung untersagen und einen anderen mit der Amtsführung beauftragen. Die Anhörung der Mitglieder ist nachzuholen.

| | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil I Abschnitt A Lfd. Nr. 1 | Stand 01/2022 Seite 8 |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|

Artikel VIII

Auflösung des Bundes

Die Auflösung des Bundes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Landessektionen vertreten sind.

Wird die Beschlussfähigkeit insoweit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Verkehrserziehung gemäß Art. I, Absatz 5.

Die Mitglieder im Bereich einer Landessektion können für den Fall der Auflösung des Bundes beschließen, die Arbeit mit den Zielsetzungen dieser Satzung als rechtsfähiger, nicht wirtschaftlicher Verein (§ 21 BGB) für den Bereich ihrer Landessektion fortzuführen. In diesem Fall fällt das in der Buchführung dieser Landessektion ausgewiesene Vereinsvermögen abweichend von Abs. 3 an den gegründeten rechtsfähigen Verein.

Artikel IX

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Bundes und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Insoweit finden die Bestimmungen des Artikels V keine Anwendung.

Artikel X

| | | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|----------------|--------------|
|  | Mitarbeiterhandbuch Satzung | Teil I Abschnitt A Lfd. Nr. 1 | Stand Seite | 01/2022 9 |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|----------------|--------------|

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Bundes erfolgen im Bundesanzeiger.

Artikel XI Geschäftsordnung

Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung sein eigenes Verfahren, die interne Verwaltung des Bundes und den Umfang der den Landessektionsvorsitzenden eingeräumten Vertretungsmacht regeln. Er kann in Ergänzung der Geschäftsordnung Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Vereinsregister Hamburg – AZ 69 VR 5514